Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein
Der Vorstand
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

VERBANDS-INFORMATION Nr: 90
Westerrönfeld, den 07. April 2015

Inhalt:

1. **Neuwahl des Verbandsausschusses für 2015 bis 2020**
2. **Branchenbild 2015**
3. **Wasserwirtschaft plädiert für Reduzierung der Nitratbelastungen durch Düngeverordnung**
4. **Talfahrt der Gewässerunterhaltungszuschüsse gebremst**
5. **Mindestlohngesetz (MiLoG)**
6. **Haftung nach dem HPflG bei Wasserschäden im Gebäude vor der Hauptabsperrvorrichtung**
7. **Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)**
8. **Mahnkosten**
9. **Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme**
10. **Geldwerter Vorteil bei Privatnutzung des Dienst-Kfz**
11. **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern**
12. **Neues Eichrecht am 1. Januar 2015 in Kraft getreten**
13. **Verabschiedung des Prüfers Hans-H. Clausen**
14. **Neuer Prüfer in der Abteilung Revision beim Landesverband**

1.Neuwahl des Verbandsausschusses für 2015 bis 2020

Von Seiten des Landesverbandes wurden in den vergangenen Wochen auf Landkreisebene Regionalversammlungen für die Unterhaltungsverbände durchgeführt.

Unter Beteiligung von Abteilungsleiter Wienholdt, MELUR, wurden die Mitgliedsverbände über aktuelle Themen aus der Wasserwirtschaft, dem Verbandsrecht und der schonenden Gewässerunterhaltung informiert.

Mittelpunkt der Regionalversammlungen war jedoch die Wahl neuer Mitglieder zum Verbandsausschuss des Landesverbandes.

Die Amtszeit des derzeitigen Verbandsausschusses endet am 30. Juni 2015. Endes des Jahres wählt dann der neue Verbandsausschuss den Vorstand des Landesverbandes.

Als Mitglieder des neuen Verbandsausschusses wurden bisher gewählt:

Kreis Dithmarschen

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
Sönke Harders

Sielverband Poppenwurth
Niels Piening

Sielverband Wardammskoog
Peter-Matthias von Hemm

Kreis Nordfreisland

Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt
Jan-Jürgen Rabeler

Wasser- und Bodenverband Eckstockau
Johannes Clausen

DHSV Südwesthörn-Bongsiel
Jan Albrecht

Wasser- und Bodenverband Obere Ostenau
Gerd-Matthias Albertsen

Kreis Herzogtum-Lauenburg

Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Büchen
Günter Mund

Gewässer- und Landschaftsverband
Herzogtum-Lauenburg
Wolfgang Pagel

Kreis Ostholstein

Wasser- und Bodenverband Oldenburg
Dieter Knoll

Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser
Thorsten Lorenzen

Wasser- und Bodenverband Schwentine
Matthias Wörz

Kreis Bad Segeberg

Wasserverband Am Oberlauf der Trave
Detlef Rohweder

Gewässerpflegeverband Brandsau-Faule-Trave
Wolfgang von Fintel

Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au
Sönke Köneking

Kreis Schleswig-Flensburg

Eider-Treene-Verband
Heinrich Marx

Sielverband Mittlere Sorge
Klaus-Peter Dau

Kreis Pinneberg

DHSV Haseldorfer Marsch
Prinz Udo von Schoenaich-Carolath Schilden

Wasserverband Krückau
Karl-Heinz Bonnhoff

Kreis Plön

Gewässerunterhaltungsverband Selenter See
Hauke Seydler

Gewässerunterhaltungsverband Mühlenau-Futterkamp
Helmut Franzen

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au
Otto Gravert

Wasser- und Bodenverband
Obere Buckener Au
Hans-Heinrich Gloy

Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet
Dirk Markus Vierth

Wasser- und Bodenverband Schwedeneck
Thorsten Mißfeldt

Kreis Stormarn

Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau

Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen
Peter Nissen

Wasser- und Bodenverband Obere Treene
Claus-Peter Jung

Wasser- und Bodenverband Meyner-Mühlenstrom
Hans-Peter Lauer

Wasser- und Bodenverband Lippingau
Johannes Erichsen

Hans-Jürgen Wriggers

Wasser- und Bodenverband Trave
Günter Bock

Kreis Steinburg

Wasserverband Bekau
Rolf Ehlers

DHSV Wilstermarsch
Klaus-Peter Krey

Die Regionalversammlung für die Wasser(beschaffungs)verbände ist für den 11. Juni 2015 geplant.

-An-

2. Branchenbild

Gemeinsam mit anderen Dachverbänden der deutschen Wasserwirtschaft hat der „Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft“ –DBVW- bereits dreimal (2005, 2008, 2011) das Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft vorgelegt, welches als großer Erfolg gewertet wurde.
Im Rahmen der nationalen und europäischen Modernisierungsdiskussion haben sich die Dachverbände der Wasserwirtschaft die Aufgabe gesetzt, das Branchenbild vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und Anforderungen kontinuierlich fortzuschreiben, um Politik, Öffentlichkeit und allen Interessierten eine Bewertungsgrundlage bieten zu können.
Auf der Grundlage breit gefächerter Daten, Hintergrundinformationen und praxisbezogener Erkenntnisse kann anhand des Branchenbildes die Leistungsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft umfassend beurteilt werden. Mit dem jetzt vorgelegten vierten Branchenbild soll ein weiterer Beitrag in der Debatte um die Ausgestaltung der zukünftigen Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene geleistet werden.

Ziele der deutschen Wasserwirtschaft sind Kundenzufriedenheit, langfristige Ver- und Entsorgungssicherheit, Qualität (hohe Trinkwasserqualität und Abwasserbeseitigungsstandards), Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zu diesen Aspekten bietet das Branchenbild vielfältige Informationen. Im Vergleich zu den ersten drei Branchenbildern wurden die Daten aktualisiert und neue Themen wie die

Nutzungskonkurrenzen oder Spurenstoffe aufgenommen.

Am 24.03.2015 wurde das Branchenbild 2015 unter Beteiligung des DBVW-Präsidenten Hans-Adolf Boie exklusiv der Umweltministein Frau Hendricks überreicht. Das Branchenbild wird außerdem durch ein gemeinsames Rundschreiben der sechs Verbände an einen Verteiler von rund 1000 Adressen (Bundes-/Landesministerien und -behörden, Bundestags-/Landtagsabgeordnete, etc.) versendet.

Die Kurz- und die Langfassung des aktuellen Branchenbildes können Sie sich auf unserer Homepage unter www.lwbv.de herunterladen.

-Ro -

3. Wasserwirtschaft plädiert für Reduzierung der Nitratbelastungen durch Düngeverordnung

Die Verbände der Wasserwirtschaft haben an die Bundesregierung appelliert, die anstehende Novellierung der Düngeverordnung für eine „notwendige Reduzierung der Nitratbelastungen“ des Grundwassers zu nutzen. „Unsere langjährigen praktischen Erfahrungen in den freiwilligen Kooperationen und Schutzgebietsberatungen mit der Landwirtschaft sowie die Überwachung der Trinkwasserressourcen zeigen eindeutig, dass die Umweltqualitätsziele von 50 Milligramm Nitrat pro Liter im Grundwasser in vielen Regionen nicht mit den bisherigen Bestimmungen der Düngeverordnung zu erreichen sind.“, heißt es in dem Schreiben von vier Verbänden an die Bundesregierung. Es gelte, einen engagierten Schritt hin zu einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung einzuleiten.

Der Brief ist an den Chef des Bundeskanzleramts, Peter Altmaier (CDU), Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) und Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) gerichtet und vom Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW), dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und dem Deutschen Bund für verbandliche Wasserwirtschaft (DBVW) verfasst. Die Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Praxis müssten so ausgerichtet werden, dass der Grenzwert von 50 Milligramm pro Liter sicher eingehalten wird, fordern die Verbände.

Weiter heißt es in dem Schreiben, dass die Stickstoff-Obergrenze von 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr auf alle organischen Dünger einschließlich Gärreste ausgedehnt werden soll. In Gebieten, in denen der Nitratwert im Grundwasser von 50 Milligramm pro Liter nicht erreicht wird, soll die Möglichkeit bestehen, die Stickstoff-Obergrenze zu reduzieren. Dies betreffe in gleiche Weise mineralische Dünger.

Als weiteren Bestandteil der Düngeverordnung wollen die Verbände eine Nährstoffbilanzierung und verbindliche Nährstoffvergleiche mit Meldepflicht oder entsprechender Länderermächtigung auf Basis von Hoftorbilanzen durchsetzen.

Die Hoftorbilanz solle eine weitere deutliche Senkung der maximal zulässigen Stickstoff-Überschüsse gemäß den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ermöglichen, so die Verbände in ihrem Schreiben.

Darüber hinaus seien für alle organischen Dünger die Stall-, Lager- und Ausbringungsverluste sowie deren Anrechenbarkeiten auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zu überprüfen und festzulegen. Die Lagerkapazitäten für organischen Dünger sollten mindestens sechs Monate betragen. In Problemregionen solle es eine Empfehlung der Erweiterung auf mindestens neun Monate geben. Die Nichteinhaltung der rechtlichen Regelungen solle unter anderem ordnungsrechtlich sanktioniert werden, da die bestehenden Regelungen hierfür nicht ausreichten.

Mit ihrer Einschätzung, dass ein engagierter Schritt hin zu einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung notwendig sei, stehen die Verbände nach eigener Darstellung nicht alleine da. Sie sähen sich im Konsens mit wichtigen Institutionen der Landwirtschaft, wie der VDLUFA, dem Thünen-Institut oder den Wissenschaftlichen Beiräten des Bundeslandwirtschaftsministeriums zu Agrarpolitik und Düngefragen. Daher solle die Bundesregierung die Anmerkungen von BDEW, DVGW, VKU und DBVW in der Novellierung der Düngeverordnung berücksichtigen. (aus EUWID)

- An -

4. Talfahrt der Gewässerunterhaltungszuschüsse gebremst

In der Verwaltungsvorschrift (VV) zu §§ 51 u. 73 LWG wird die Aufteilung der (durch das Land) zur Verfügung gestellten „Pauschalierungszuschüsse“ geregelt. Bisher sah diese Regelung vor, dass das Land nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden

Haushaltsmittel Zuschüsse getrennt nach den Bereichen Gewässerunterhaltung, Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung sowie Unterhaltung von Deichen und Dämmen zur Verfügung stellt, die erstmalig auf der Basis der mittleren Aufwendungen in den Jahren 1991 bis 1997 ermittelt wurden und seitdem fortgeschrieben werden. Auf dieser Basis wird ein Gesamtzuschuss (Gewässer, Schöpfwerke u. Deiche) von 5,0 Mio. € als Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt, der jährlich in den Haushaltsverhandlungen neu verhandelt werden musste.

Mit dem Abschluss der Zielvereinbarung zur schonenden Gewässerunterhaltung, die nahezu alle Unterhaltungsträger im letzten Jahr unterzeichnet haben, ist es bekanntlich gelungen, die Zuschüsse über das Haushaltsjahr 2014 hinaus bis 2017 zu sichern.
Dabei betreffen die mit der Zielvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen im Wesentlichen das rd. 1,43 Mio. ha große Einzugsgebiet der Gewässer (zum Vergleich: Schöpfwerke ca. 0,22 Mio. ha, Deiche ca. 0,30 Mio. ha). Vor diesem Hintergrund war es sinnvoll, die Aufteilung bzw. die dazu ergangene Fortschreibung der Aufteilung des Gesamtzuschusses auf die Bereiche Gewässer, Schöpfwerke und Deiche zu überprüfen. Hierbei hat sich gezeigt, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kostenentwicklung der Unterhaltungsaufwendungen bei Gewässern, Schöpfwerken und Deichen, die Anpassung der Zuschussanteile am Gesamtzuschuss überdurchschnittlich zu Lasten der Gewässerunterhaltung gegangen ist. So betragen die Zuschussanteile 2014 für die Gewässer rd. 1,7 Mio. € (33,94%), für die Schöpfwerke rd. 3,07 Mio. € (61,45%) und für die Deiche rd. 0,23 Mio. € (4,61%) des Gesamtzuschusses. Die Ausgangswerte der Zuschussanteile im Basisjahr 1998 betrugen hingegen für Gewässer noch 54,02% für Schöpfwerke 42,41% und für Deiche 3,57% des Gesamtzuschusses.
Der Landesverband hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, eine Erhöhung des Zuschusses, zumindest aber einen Schutz des Gewässerunterhaltungszuschusses einzufordern, der keinesfalls zu Lasten der anderen beiden Abteilungen gehen kann.

Im Konsens mit dem Land soll dieser Entwicklung jetzt zunächst dadurch entgegengewirkt werden, indem die Zuschussanteile am Gesamtzuschuss auf dem Niveau 2014 festgeschrieben, also „eingefroren“, werden.

Entsprechend sind die Nr. 3.1 und 3.2 in der VV wie folgt neu gefasst worden:

3.1 Die im Haushaltsjahr 2014 ermittelten Zuschussanteile am Gesamtzuschuss betragen für den Bereich Gewässerunterhaltung **33,94%**, für den Bereich Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken **61,45%** sowie für den Bereich Unterhaltung von Deichen und Dämmen **4,61%** und werden auf der Basis des Haushaltsjahres 2014 festgeschrieben.

3.2 Bei Änderung der Höhe des vom Land zur Verfügung gestellten Gesamtzuschusses erfolgt eine Neuberechnung der Zuschussanteile gemäß den Prozentsätzen in 3.1.

Die Regelung wird dazu führen, dass die absoluten Zuschussbeträge bis 2017 auf dem o. g. Niveau 2014 verbleiben. Davon profitieren werden die zuschussberechtigten Verbände, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung erfüllen.
„Dies ist ein Zwischenziel und keine Dauerlösung. Eine weitere prozentuale Senkung der Zuschüsse zur Gewässerunterhaltung wäre nicht mehr vertretbar gewesen“, so Verbandsvorsteher Boie, *„das Ziel einer **finanziellen** Aufstockung der Zuschüsse für die Gewässerunterhaltung muss weiter verfolgt werden. Gleiches gilt auch für die Schöpfwerke, deren Aufwendungen stetig ansteigen.“*

Die Änderungen der VV können auf der Homepage des Landesverbandes unter www.lwbv.de eingesehen werden.

-Ro-

5. Mindestlohngesetz (MiLoG)

Mit Wirkung zum 01.01.2015 trat das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz - MiLoG) in Deutschland in Kraft. Gemäß dem MiLoG gilt seit dem 01.01.2015 ein flächendeckender branchenunabhängiger gesetzlicher Mindestlohn von € 8,50 brutto je Zeitstunde. Wasser- und Bodenverbände beschäftigen ihre Arbeitnehmer i.d.R. auf Grundlage eines Arbeitsvertrages unter Einbeziehung eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD, TVV). Hierdurch ist die Zahlung des Mindestlohnes i.d.R. bei Vollzeitbeschäftigten gewährleistet.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, für die ersten sechs Monate bei Arbeitnehmern, die unmittelbar vor der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, und für **ehrenamtlich Tätige** gilt das MiLoG nicht.
Grundsätzlich ist der Mindestlohn für alle geleisteten Arbeitsstunden spätestens zum arbeitsvertraglichen vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen (§ 2 MiLoG). Abweichend von dieser Fälligkeitsregelung erlaubt das MiLoG im Falle der Einstellung von Mehrarbeit in schriftlich vereinbarte Arbeitszeitkonten die Auszahlung des Mindestlohns innerhalb einer Jahresfrist (siehe § 2 Abs. 2 MiLoG mit weiteren Einschränkungen).
Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß dem Landesmindestlohngesetz vom 13.11.2013 (GVOBl. 2013 S. 404) das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann gewährt, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (alle) mindestens den Mindestlohn von 9,18 € zahlen. Insofern sollte der zu zahlende Mindestlohn bei Verbänden i.d.R. mindestens 9,18 € /Std betragen, um nicht Gefahr zu laufen, keine Zuschussmittel mehr zu bekommen.

Geringfügig Beschäftige

Das MiLoG gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Hierunter fallen auch kurzfristig Beschäftigte. Zwecks Nachweis der Einhaltung des Mindestlohnes bestehen für diese Personengruppe nach § 17 MiLoG besondere Aufzeichnungspflichten.
Der Verband als Arbeitgeber ist bei geringfügig Beschäftigten (einschließlich kurzfristiger Beschäftigten) verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Bei Arbeitnehmern mit ausschließlich mobilen Tätigkeiten, die keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können, ist es ausreichend, dass anstatt des Beginnes und Ende der Arbeitszeit nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird (siehe Mindestlohnaufzeichnungsverordnung – MiLoAufzV-).

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Aufgrund der in § 2 MiLoG genannten Fälligkeitsregelung kann es ggf. bei bestehenden Arbeitsverträgen dazu kommen, dass die Entgeltgrenze bezüglich der Einordnung als geringfügig Beschäftigte überschritten werden. Soweit dies vermeiden werden soll, ist ggf. eine Anpassung des Arbeitsvertrages erforderlich (z.B. durch schriftliche Vereinbarung von Arbeitszeitkonten).

Haftung

Gemäß § 13 MiLoG i.V.m § 14 Arbeitnehmerentsendungsgesetz haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Ein Wasser- und Bodenverband ist als öffentlicher Auftraggeber i.d.R. aber kein Unternehmer im Sinne des Gesetzes, soweit er nicht selbst Werk- und Dienstleitungen erbringt.

Auswirkungen auf Vergaben im Bereich VOB /VOL

Unternehmen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, sollen von der Teilnahme am Wettbewerb bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden.

Gemäß § 19 MiLoG haben öffentliche Auftraggeber, und somit auch Wasser- und Bodenverbände, im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 des MiLoG anzufordern oder von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung zu verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Absatz 1 MiLoG nicht vorliegen. Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

-Gr-

6. Haftung nach dem HPflG bei Wasserschäden im Gebäude vor der Hauptabsperrvorrichtung

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.09.2014, Az. III ZR 490/13 zur Frage Stellung genommen, ob ein Wasserversorger auch für Schäden innerhalb von Gebäuden verschuldensunabhängig im Sinne des Haftpflichtgesetz (HPfG) haftet.

Im zu entscheidenden Fall wurde die Haftung verneint. Der BGH führt in seinem Urteil aus, dass die Hausanschlussleitungen regelmäßig bis zur Hauptabsperrvorrichtung (als Verantwortungsgrenze) zum Eigentum des Wasserversorgers und somit in dessen Verantwortungsbereich gehören (vgl. § 10 Abs. 3 AVBWasserV), jedoch greift der Grundsatz der Gefährdungshaftung des Anlagenbetreibers

gemäß § 2 Abs. 1 HPfG gemäß Absatz 3 Nr. 1 der Vorschrift nicht, wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführen ist.

Damit kommt eine Haftung des Wasserversorgers für Schäden, die zum Beispiel infolge einer Rissbildung in dem Hausanschlussrohr innerhalb eines Gebäudes entstehen, nur noch in Betracht, wenn das Wasserversorgungsunternehmen die Schadensverursachung zu vertreten hat. Fälle, bei denen sich keine Verantwortlichkeit feststellen lässt oder bei denen der Anschlussnehmer z. B. seinen Mitteilungspflichten nach § 10 Abs. 7 AVBWasserV nicht nachgekommen ist, führen daher grundsätzlich zu keinerlei Haftung des Wasserversorgungsunternehmens für entsprechende Folgeschäden.

Das Urteil kann auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes unter www.bundesgerichtshof.de unter „Entscheidungen“ eingesehen werden.

- Gr –

7. Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.03.2015 der Änderung des EDL-G zugestimmt.

Das EDL-G wird in seiner novellierten Fassung für alle Unternehmen/Körperschaften, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen, die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits einführen. Diese Verpflichtung wird von den betroffenen Unternehmen erstmalig bis zum 05. Dezember 2015 zu erfüllen sein. In der Folge muss ein Energieaudit mindestens alle vier Jahre erfolgen.

Der Bundestag hatte zuvor dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in weiten Teilen zugestimmt. Gleichzeitig wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen Ergänzungen aufgenommen, die Unternehmen/Körperschaften eine verhältnismäßigere Umsetzung ermöglichen sollen.

Die Kernpunkte aus den Beschlüssen des Bundestages sind:

- Verlängerte Frist bei Einführung eines Managementsystems (Änderung § 8c Abs. 6 EDL-G neu)

  Bei der Überprüfung eines Unternehmens/Körperschaft durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genügt bis zum **31. Dezember 2016** der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Managementsystems nach § 8 Absatz 3 EDL-G (neu). Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung. Das Unternehmen verpflichtet sich in dieser Erklärung, ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagement-system nach

EMAS einzuführen. Die Einführung eines solchen Systems gilt als begonnen, wenn für ein Managementsystem nach ISO 50001 mindestens die energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3 der Norm erfolgt ist. Für ein Umweltmanagementsystem nach EMAS muss mindestens die Erfassung, Dokumentation und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger und der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatz-mengen (inklusive monetärer Einheiten) erfolgt sein.

- Rücksichtnahme in der Prüfung: Das BAFA solle bei der anstehenden Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass den betroffenen Unternehmen/Körperschaften aufgrund der kurzen Frist nur wenig Zeit zur Durchführung eines ersten Energieaudits verbleibt. Zumal zu befürchten sei, dass im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein könne.

Zusammenfassung:

Alle, sowohl produzierende wie auch nicht produzierende Unternehmen/Körperschaften sind betroffen. Bis 05.12.2015 müssen alle Nicht-KMU entweder

- Energieaudits nach EN 16247-1 durchführen. Die Audits müssen von qualifizierten Fachexperten abgenommen werden und alle vier Jahre wiederholt werden oder
- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder
- ein validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt haben.
- ISO 14001 reicht nicht

Alternativ reicht bis zum 31.12.2016 der Nachweis des Beginns der Einführung eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems.

Das BAFA ist mit der Umsetzung des Gesetzes betraut und wird stichprobenartige Kontrollen bei Unternehmen vornehmen. Können Unternehmen nach expliziter Aufforderung durch das BAFA keinen Nachweis über die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung des Energieaudits bzw. das Vorliegen einer Freistellung vorlegen, wird die Missachtung als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro sanktioniert.

Nicht-KMU sind nach derzeitiger Lesart alle Wasser- und Bodenverbände mit (zumindest überwiegender) Gemeindemitgliedschaft.

Wasser- und Bodenverbände mit Einzelmitgliedschaft dürften hingegen unter den Begriff der KMU fallen. Entsprechende Anfragen bei den Hauptzollämtern blieben bisher jedoch ohne konkrete Aussagen.

Das BAFA wie uns bekannt wurde plant, die Unternehmenseigenschaft und damit die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits von der Körperschaftssteuerpflicht des Unternehmens bzw. des Verbandes abhängig zu machen. Abschließend wird dies aber erst mit einem von der BAFA angekündigten Merkblatt erläutert werden.

Für die Auditierungsverpflichtung der Wasser- und Bodenverbände ergeben sich nach dem derzeitigen (!) Stand folgende Fallkonstellationen:

1. Alle Unterhaltungsverbände: keine Auditierungsverpflichtung

2. Abwasserverbände: keine Auditierungsverpflichtung

3. Wasserbeschaffungsverbände mit Einzelmitgliedschaft: keine Auditierungsverpflichtung

4. Wasserbeschaffungsverbände mit Gemeindemitgliedschaft: Auditierungsverpflichtung nach EDL-G

Sofern ein Verband nachweislich die Einführung eines Energiemanagementsystems (i.d.R. zum Zwecke der Stromsteuererstattung nach § 10 StrStG) fortführt, greift bis zum 31.12.2016 die verlängerte Frist.

- CT -

8. Mahnkosten

Die Verbraucherzentrale Berlin hatte 2012 vor dem Landgericht Frankenthal gegen die Pfalzwerke AG, einen Energieversorger, wegen der Verwendung unzulässiger Vertragsbedingungen geklagt. Die Preisliste der AG sah unter anderem eine Mahnkostenpauschale von fünf Euro vor.
Das Landgericht entschied in seinem Urteil vom 18.12.2012, dass der Versorger diese Vertragsklausel nicht mehr verwenden darf.
Die beanstandete Klausel ist Bestandteil der "Ergänzenden Bedingungen" der Beklagten zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Erstversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.
Das Landgericht führte u.a. unter Bezugnahme der Rechtsprechung des BGH und anderer OLGs in seinem Urteil aus, dass für Mahnungen nach herrschender obergerichtlicher Rechtsprechung nur Material- und Portokosten ersetzt verlangt werden können. Allgemeine Geschäftskosten, die durch die Mahnung säumiger Abnehmer entstehen, können daneben grundsätzlich nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, in dem ganz ungewöhnliche Belastungen entstehen.

Nachdem Rechtsmittel gegen das Urteil über zwei Instanzen erfolglos geblieben sind, ist das Urteil nunmehr rechtskräftig.

Auch wenn dieses Urteil zur Rechtslage zur Stromversorgung getroffen wurde, dürften die Grundsätze auch auf die privatrechtliche Wasserversorgung auf Grundlage der AVBWasserV analog anwendbar sein. Nicht betroffen hiervon sind Mahnungen im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Gebührenerhebungen. Hier richten sich die Mahngebühren i.d.R. nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung.

- Gr -

9. Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme

Die Bundesregierung hat am 18.12.2014 das so genannte „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“ beschlossen. Ziel ist es, den Schutz so genannter „Kritischer Infrastrukturen“ zu verbessern. Hierzu zählen auch die Wasserver- und die Abwasserentsorgung. Die Regelungen zur Kritischen Infrastruktur sind in den neuen §§ 8 a, b und c des Gesetzes zu finden. Ausnahmen von den Vorgaben sind für Kleinstunternehmen gem. KMU-Definition der EU-Kommission vorgesehen. Neu ist, dass nun im Gegensatz zum Gesetzesentwurf auch kommunale Kleinstunternehmen ausgenommen sind.

Der Deutsche Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) hatte somit Erfolg mit seiner Einwendung, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass gemäß derzeit gültiger KMU-Definition der EU-Kommission u.a. kein KMU vorliegt, wenn mehr als 25% Beherrschung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) besteht. Danach sind viele Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände der Siedlungswasserwirtschaft in Norddeutschland wegen der Gemeindemitgliedschaft gemäß EU-Definition nicht als KMU einzustufen. Dieser Passus der EU-Kommission wurde daraufhinim beschlossenen Gesetzestext in § 8c Abs. 1 Satz 2 ausgenommen, so dass damit nicht nur private, sondern auch kommunale Kleinstunternehmen, die die Größenanforderungen der EU-Kommission erfüllen, vom IT-Sicherheitsgesetz ausgenommen sind.

Das Gesetz tritt am 14.08.2016 in Kraft. Den beschlossenen Gesetzestext finden Sie unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/entwurf-it-sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

Die Empfehlung der EU-Kommission zu KMU finden Sie unter http://www.esf.de/portal/generator/20314/property=data/vo__2003.pdf

(Quelle Wasserverbandstag e.V.)

– Gr -

10. Geldwerter Vorteil bei Privatnutzung eines Dienst-Kfz

Einige Wasser- und Bodenverbände in Schleswig-Holstein bieten Arbeitnehmern die Möglichkeit der Nutzung eines Dienst-Kfz auch für Privatfahrten an. Der dadurch beim Arbeitnehmer entstehende

geldwerte Vorteil ist vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner Gehaltsabrechnung gegenüber den Finanzbehörden zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

Strittig mit den Finanzbehörden ist mitunter die Höhe des geldwerten Vorteils.

Jüngst veröffentlicht wurde zu diesem Thema ein Urteil des Finanzgerichts München vom 22.04.2013 (EFG 2014 S.175 Nr. 3).

Behandelt wurde hier der Fall, dass eine als Arbeitnehmerin eingestufte Bürgermeisterin einen im Wege des Behördenleasings zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzte.

Die Bürgermeisterin zahlte für das Kfz die Leasingraten, Kfz-Steuern, Versicherung sowie die Betriebskosten. Als Werbungskosten machte sie jeweils Fahrtkosten für die Arbeitgeberin (Gemeinde X) nach mit einem individuell ermittelten Aufwand pro gefahrenen Kilometer geltend. Hierzu wurde ein Fahrtenbuch vorgelegt.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass zur Berechnung des geldwerten Vorteils nicht die tatsächlich geschuldete Leasingrate zur Anwendung kommt, sondern die Leasingrate, die ein privater Dritter dem Leasinggeber geschuldet hätte.

Das Finanzgericht München bestätigte die Auffassung des Finanzamtes mit der Begründung, dass im konkreten Fall keine Kraftfahrzeuggestellung durch den Arbeitgeber vorlag. Vielmehr habe die Bürgermeisterin selbst die wirtschaftliche Stellung einer Leasingnehmerin zu vergünstigten Vertragsbedingungen erlangt.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG sind Sachbezüge mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Die üblichen Endpreise (Leasingraten) wurden vor Ort für Privatpersonen per Angebotseinholung ermittelt.

Da die Bürgermeisterin selbst keine Behörde ist, sind ihr steuerlich auch keine Behördenkonditionen zuzurechnen.

Was folgt aus diesem Urteil für die Abrechnungsmodalitäten bei Wasser- und Bodenverbänden?

Damit der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts als wirtschaftlicher Leasingnehmer steuerlich anerkannt wird, ist es u. a. notwendig, dass sämtliche Kfz-Aufwendungen vom Verband unter Vorlage der Originalbelege beglichen bzw. dem nur in Vorleistung gegangenen Arbeitnehmer erstattet werden.

Die verbandlich individuell gestaltete Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten des Kfz erfolgt im Nachhinein.

Kritisch zu sehen wäre demgegenüber, wenn zunächst der Arbeitnehmer alle Kfz-Kosten übernimmt, um anschließend die Kilometerpauschale in Höhe von 30 Ct je dienstlich gefahrenem Kilometer geltend zu machen.

Die Gefahr liegt bei dieser Abrechnungsmodalität darin, dass steuerlich der Arbeitnehmer als wirtschaftlicher Leasingnehmer angesehen werden könnte. Dies könnte zur Folge haben, dass zur

Berechnung des geldwerten Vorteils nicht die günstigeren Behördenleasingkonditionen zur Anwendung kämen, sondern die ortsüblichen normalen Leasingbedingungen.

- CT -

11. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern

Mit einem ausführlichen Schreiben vom 14.11.2014, Az. IV A 4 - S 0316/13/10003, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Verwaltungsauffassung zu den "Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht.

Das BMF fasst hierin die Verwaltungsauffassungen bezüglich der Führung von Büchern zusammen. Insbesondere ersetzt es die BMF-Schreiben zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).

Das BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Das BMF-Schreiben kann auf der Internetseite des BMF unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html eingesehen und heruntergeladen werden.

- Gr –

12. Neues Eichrecht am 1. Januar 2015 in Kraft getreten

Am 1. Januar 2015 sind das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten. Die Neuregelungen modernisieren das Mess- und Eichrecht und ersetzen das bis dahin gültige Eichgesetz (EichG) sowie die Eichordnung (EichO). Für die Verwender von Messgeräten und von Messwerten ergeben sich dadurch zum Teil neue Regelungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen für die Wasserversorger dargestellt.

- Anzeigepflicht (§ 32 MessEG)

Neu eingeführt wurde eine Anzeigepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte. Sie betrifft alle Messgeräte, die ab dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden. Die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben die Eichbehörden eine zentrale Meldeplattform eingerichtet, auf der die Anzeige auch auf elektronischem Wege erfolgen kann (hier z.B. www.eichamt.de). Hierbei besteht für die Versorgungswirtschaft i.d.R. ein vereinfachtes Anzeigeverfahren. Die Einzelheiten sollten mit dem zuständigen Eichamt abgestimmt werden.

- Vergewisserungspflicht (§ 33 MessEG)

Ebenfalls neu ist, dass auch die Verwender von Messwerten den Regelungen des MessEG unterfallen und bestimmte Pflichten zu erfüllen haben. Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zulassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.

- Weiternutzung (§ 38 MessEG)

Ein Messgerät, dessen Eichgültigkeit (typischerweise zum Jahreswechsel) abzulaufen droht, darf nur dann weiter im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn die Eichgültigkeit durch Nacheichung oder Stichprobenverlängerung entsprechend verlängert wird. Das Mess- und Eichrecht verpflichtet Messgeräteverwender, die Nacheichung oder Stichprobenverlängerung so rechtzeitig (mindestens 10 Wochen) zu beantragen, dass die Eichbehörde die Nacheichung vor Ablauf der Eichgültigkeit vornehmen kann.

- Weitere Bestimmungen

Grundsätzlich ist auch nach dem neuen Gesetz die Verlängerung der Eichfrist durch das Stichprobenverfahren möglich. Die Durchführung des Verfahrens ist weiterhin den Eichbehörden und den staatlich anerkannten Prüfstellen vorbehalten.

Weitere Informationen können z.B. auf der Internetseite der für Schleswig-Holstein zuständigen Eichbehörde, der Eichdirektion Nord, unter **www.es-nord.de** eingesehen werden.

- Gr -

13. Verabschiedung des Prüfers Hans-H. Clausen

Ich sage „Tschüss“ zum Landesverband und allen Verbänden sowie Behörden.

Fast 34 Jahre sind nun vergangen in denen ich sehr gerne für das Verbandswesen tätig war. Dabei lernte ich sehr viele Personen kennen. Verbandsvorsteher, Kassenverwalter/Kassenverwalterinnen und Vertreter der Aufsichts- und Wasserbehörden sowie des Ministeriums waren stets an meiner Seite und haben mich auf meinen Wegen unterstützt und immer freundlich begleitet.

Es waren wunderbare Jahre, die ich im Arbeitsleben verbringen konnte.

Jetzt ist das Rentnerdasein angefangen und viele neue und andere Dinge warten auf mich. So wie es aussieht wird es auch jetzt für mich nicht langweilig werden.

Mit den allerbesten Wünschen für alle und weiterhin gutes Gelingen in der Verbandsarbeit verabschiede ich mich nun und würde mich freuen mal jemanden wiederzusehen.

14. Neuer Prüfer in der Abteilung Revision beim Landesverband

Seit dem 01.01.2015 wird das Revisionsteam des Landesverbandes durch Herrn Christian Küster verstärkt. Herr Küster, 35 Jahre alt und wohnhaft in Büdelsdorf, ist ausgebildeter Verwaltungsfachwirt und hat fast 13 Jahre Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung vorzuweisen.